1915.

Rîci8=



Groß Strehlitz, den 10. September 1915.

kscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind sür die Spaltenzeile oder deren Kaum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

# Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Amtliche Bekanntmachungen.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß durch das Königliche Amtsgericht hierselbst der Werksührer seinrich Köhler zu Groß Strehlitz zu 10 Mark Geldstrafe oder 2 Tagen Gefängnis wegen Vergehens gegen §§ 9, 18 er Bundesratsverordnung über die Bereitung von Backwaren bestraft worden ist.

Groß Strehlitz, den 3. September 1915.

Der Königliche Landrat. von Alten.

Bekanntmachung zur Beschlagnahmeverfügung über Großvieh-Häute.

Die in der Bekanntmachung vom 30. April/1. Mai 1915 aufgeführte Firma

Heinr. Wilh. Lütgert in Gütersloh dauf ihren Antrag vom Königlichen Kriegsministerium im Berzeichnis der für den Einkauf usw. von Häuten als koßhändler zugelassenen Firmen gestrichen worden.

Breslau, den 17. August 1915.

Der stellvertr. Kommandierende General des VI. Armeekorps, von Bacmeister.

Auf Grund des § 40 Absatz der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschlossen, für niegierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1915 betreffs des Schlusses der Schonzeit für Birk, Hasel- und sannenhähne sowie Birk-, Hasel- und Fasanenhennen es bei dem gesetzlichen Termine, das ist der 15. September, zu elassen.

Der Wezirksausschuß zu Oppeln.

#### Pferdeverkauf.

Die Landwirtschaftskammer für die Brovinz Schlessen ersucht diejenigen, welche auf den von ihr vom 29. anuar bis 7. Juni veranstalteten größeren Versteigerungen Pferde gekauft haben, unter Angabe des Kaufdatums ihre mauen Adressen sofort an die Hauptgeschäftsstelle Breslau X., Matthiasplaß 6, mitzuteilen. Breslau X., den 3. September 1915.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien. von Klitzing.

#### Pferdemarkt in Groß Strehlitz.

Zwecks Ankaufs volljähriger Pferde für die Heeresverwaltung wird die 3. Remontierungskommission am lienstag, den 21. September 1915 Vormittagg 9 Uhr in Groß Strehlitz auf dem Scheunenplatze einen sentlichen Markt abhalten.

Es werden gekauft:

Warmblütige Pferde im Alter von 5 bis 15 Jahren,

Kaltblüter im Alter von 4 Jahren an,

Tragende, gedeckte, oder Stuten, die erst vor acht Wochen abgesohlt haben, sowie Hengste sind vom Ankauf ausgeschlossen.

Größe 1,50 bis 1,66 Stockmaß.

Die Bezahlung erfolgt sofort mittels Scheck. Die Verkäufer haben eine dauerhafte Hanfhalfter mit 2 Stricken ikzuliefern.

Die Magistrate, Gemeinde= und Gutsvorstände des Areises ersuche ich, dies in ortsüblicher Weise bekannt zu achen und hierbei darauf hinzuweisen, daß der Verkauf der Pferde unmittelbar an die Remontekommission gegenüber gesehlichen Aushebung vorteilhafter ist.

Groß Strehlitz, den 8. September 1915.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien hat beschlossen, zur anteiligen Deckung der etatsmäßigen Ausgaben für das Jahr 1914 wie im Borjahr eine Umlage von 3/4 % des Grundsteuerreinertrages, also 21½ Pfg. vom

Taler zu erheben.

Den Magistraten, Gemeinde= und Gutsvorständen werden demnächst die Hebelisten mit dem Beranlassen zus gehen, in dieselben die Kammerbeiträge für 1914 in Spalte 11 einzutragen und salls eine Beränderung der Beiträge gegen das Borjahr eingetreten ist, die Gründe, welche die Beränderung herbeigeführt haben, in Spalte 12 anzugeben, Dierbei ist meine Kreisblattversügung vom 2. Juli 1912 Stück 27 genau zu beachten. Die Hebelisten und die nachgewiesenen Beträge sind nach Abrechnung der Hebegebühren von 2 Prozent der abzuliesernden Beiträge der Königs. Kreiskasse hierselbst bestimmt bis zum 25. September bei Bermeidung der Abholung durch einen kostenpslichtigen Boten portosrei einzusenden. Soweit Beiträge nicht einzuziehen sind, ist dies in den Hebelisten zu bescheinigen.

Den nachbenannten Gutsvorständen wird eine Hebeliste nicht zugehen, jedoch sind die Beiträge nach bereits erfolgter Abrechnung der Hebegebühren in der nachbezeichneten Höhe der Königl. Kreiskasse bis zu dem oben

bezeichneten Termine abzuführen.

~ 00-10	Juliandia Scrittiffic andarianteris.			<del></del>			
Afde Nr.	Namen der Gutsbezirke	Zur Kreiskasse sind abzuführen		Afde Nr.	Namen der Gutsbezirke	Zur Kreiskasse sind abzuführen	
<u> </u>		Mark	L Af.	<del></del> -	<b>]</b>	Mart	1 Wi.
				<del>, , , , , , , , , , , , , , , , , , , </del>			
1	Balzarowiß	29	97	33	Rosmierka	11	62
2	Boritsch	27	66	34	Sakrau	53	38
3	Bresina	29	42	35	Scharnosin		
4	Adamowiß	8	80		und Rustikalbesik	48	42
5	Centawa	1		36	Schedlig	24	46
-	und Rustikalbesitz	17	18	37	Klein Stanisch	30	18
6	Dollna	<b>]</b>		38	Groß Stein		
	und Rustikalbesitz	22	72		und Rustikalbesitz	29	
7	Nieder Ellguth	13	83	39	Klein Stein	41	03
8	Tschammer Ellguth			40	Sprentschüß	17	-
_	und Rustikalbesit		90	41	Stubendorf	<b>^</b> '	
9	Sonschiorowiz	10	43	^^	und Rustikalbesitz	37	91
10	Gon et Lalok	27	36	42	Groß Strehliß	] "	
11	Grabom	8	71	· J. Sand	und Rustikalbesitz	34	68
12	Greboschowit	11	71	43	Sucho Daniet		UÜ
13	Himmelwitz	6	97		und Rustikalbesit	43	90
14	Jarischau	66	82	44	Sucholohna	58	99
$\hat{1}\hat{5}$	Radlub			45	Ujest Schloß	36	01
. ~ [	und Rustikalbesit	25	56	46	Warmuntowiß	21	98
16	Radlubieg~	9	72	47	Wyssofa	47	59 59
17	Ralinom	63	64	48	Wierchlesche	32	
18	Ralinowik	27	23	49	Chorulla	34	19
19	Alein Kalinow	11	25 16	<b>₹</b> ∂	und Rustikalbesit	37	33
20	Raltwasser	* *	10	50	Deschowit	31	00
	''s contract was as a	62	1 /	30		20	10
21	und Rustikalbesiß Klutschau	02	14	51		35	10
		21	I7 4		Gogolin	31	42
22	und Rustikalbesitz	31	71 06	52	Goradze		04
	Aroschuig	<b>T</b>	96		und Rustikalbesitz	12	31
23	Lasist	100	Ω4	53	Jeschona	5	4.3
i	und Rustikalbesit	109	21	54	Rarlubig	17	90
24	Mofrosohna		00	55	Krempa Maria	34	11
<u></u>	und Rustikalbesitz	26	90	56	Mallnie	10	07
25	Neudorf	5	10	57	Oberwitz		
26	Nogowschütz	17	31		nnd Rustikalbesitz	53	82
27	Olschowa	46	15	58	Oleschta	17	87
28	Oschiek	29	70	59	Ottmuth	.26	87
29	Groß Pluschniß	28	58	60	Rosmadze 4		
30	Poremba	17	87	i i	und Rustikalbesitz	39	41
31	Posnowik	16	56	61	Zyroma Antoma		W.C.
32	Nosmierz	11	98		und Rustikalbesitz	51	67

Insolge der durch den Krieg geschaffenen Berhältnisse hat seitens der Kammer eine Prüfung der Beitragszahlungen sür 1914 dis jett nicht stattsinden können, sie soll nachträglich, und zwar zusammen mit der sür 1915 ersolgen. Im Interesse der Erleichterung der Prüfungsarbeiten ist es aber von großem Wert, daß diesmal nicht nur die neuen Hebelisten besonders sorgfältig aufgestellt werden, sondern daß auch die vorhandenen alten Listen vollzählig zurück gelangen. Für die vollständige Einsendung auch der alten Hebelisten mache ich die Ortsbehörden verantwortlich Etwaige Unstimmigkeiten bezüglich der Zahlungen für 1914 müssen ohne Rücksicht auf die diesjährige Beitragserhebung später ausgeglichen werden.

Groß Strehlitz, den 6. September 1915.

Die auf dem Kreistage vom 3. d. Mts. gefaßten Beschlüsse mache ich gemäß § 125 der Kreisordnung hierdurch bekannt :

1. Die Wahl von Schiedsmännern und Schiedsmannsstellvertretern wird nach dem Vorschlage des Kreisaus= vollzogen. Es wurden durch Zuruf gewählt:

Für den Bezirk A 10 Friseur Franz Neuberg in Colonnowska zum Schiedsmann, Für den Bezirk B 1 Hauptlehrer Karl Sternikel in Adamowitz zum Schiedsmann,

" B 3 Hauptlehrer John in Schewkowitz zum Schiedsmann und Hauptlehrer Kuhnert in Mo= krolohna zum Schiedsmannsstellvertreter,

B 4 Hauptlehrer Johannes Fabian in Klein Stanisch zum Schiedsmannsstellvertreter,

B 5 Hauptlehrer Anton Janda in Karlubitz zum Schiedsmann und Hauptlehrer Richard Bekiersch in Ottmuth zum Schiedsmannsstellvertreter,

B 9 Wirtschaftsinspektor August Pakelt in Kaltwasser zum Schiedsmannsstellvertreter,

" B 10 Gemeindevorsteher Josef Wawrzinek in Zyrowa zum Schiedsmann und Hauptlehrer Ernst Mücke ebenda zum Schiedsmannsstellvertreter,

B 11 Hauptlehrer Franz Wycisk in Kliensowiesch zum Schiedsmann,

B 14 Lehrer Paul Kubla in Radlubietz zum Schiedsmann, B 15 Lehrer Reinhold Geeck in Kroschnitz zum Schiedsmann,

B 18 Hauptlehrer Gorzel in Keltsch zum Schiedsmann,

- " B 19 Bauergutsbesitzer Paul Sobawa in Dombrowka zum Schiedsmannsstellvertreter,
  - "B 20 Hauptlehrer Karl Karliczek in Petersgräß zum Schiedsmannsstellvertreter, "B 23 Lehrer Konstantin Gaida in Kalinow zum Schiedsmannsstellvertreter,

B 25 Hauptlehrer Josef Bottek in Groß Pluschnitz zum Schiedsmann,

", " " B 27 Hauptlehrer August Nawrath in Sucholohna zum Schiedsmann und Wirtschaftsinspektor Joseph Kinzer ebenda zum Schiedsmannsstellvertreter,

Für den Bezirk Nr. 28 Lehrer Emil Gielnik in Deschowitz zum Schiedsmann und Reisender Johann Wieczorek ebenda zum Schiedsmannsstellvertreter,

" Nr. 29 Hauptlehrer Joseph Przyklenk in Rosmierka zum Schiedsmann, und Rentmeister Hyazinth Gomolla ebenda zum Schiedsmannsstellvertreter.

2. Zum Kreistaxator an Stelle des Oberinspektors Schramm aus Zyrowa wurde der Gutsbesitzer Rotter in

Gogolin durch Zuruf gewählt.

"

3. Anstelle des verstorbenen Wirtschaftsinspektors Bauer aus Kaltwasser wurde der Wirtschaftsinspektor Grund in Jarischau als stellvertretendes Nitglied der Kommission zur Abschähung der Mobilmachungspserde im Aushebungsbezirk Nr. 1 bis Ende 1917 durch Zuruf gewählt.

4. Anstelle des Oberinspektors Schramm aus Zyrowa wurde der Majoratsbesitzer Graf von Posadowsky-Wehner auf Groß Pluschnitz als stellvertretendes Witglied der Kommission zur Abschätzung der Mobilmachungspserde im Aus-

hebungsbezirk Nr. 2 bis Ende 1917 durch Zuruf gewählt.

5. Zum Mitgliede der Kommission zur Abschätzung von Kriegsleistungen gemäß des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 anstelle des Oberinspektors Schramm aus Zyrowa wurde der Rittergutspächter Freytag in Grabow bis Ende 1916 durch Zuruf gewählt.

6. Als Sachverständige zur Abschätzung der durch Truppenübungen im hiesigen Kreise entstehenden Schäden anstelle des Oberinspektors Schramm aus Zyrowa und anstelle des verstorbenen Wirtschaftsinspektors Bauer aus Kaltzwasser sind die Ende 1916 durch Zuruf gewählt worden: Wirtschaftsinspektor Grund in Jarischau und Oberinspektor Natschle in Schimischow.

7. Der Kreistag beschloß, den Wildmeister Urner in Zyrowa in die Vorschlagliste der zu Amtsvorstehern und

Imtsvorsteherstellvertretern geeigneten Personen im Amtsbezirk Zyrowa aufzunehmen.

Die Beschlüsse 1—7 wurden einstimmig gesaßt.

8. Der Kreistag beschloß einstimmig, zur Deckung der den Familien der Kriegsteilnehmer zu gewährenden Unterstützungen und der Zinsen der zu diesem Zwecke aufgenommenen Darlehen

1. bei der hiesigen Kreissparkasse oder bei sonstigen geeigneten Geldgebern ein weiteres Darlehn bis zum Höchstbetrage

von 500 000 Mark zur allmählichen Abhebung unter möglichst günstigen Bedingungen aufzunehmen. Wird das Darlehn bei der Kreissparkasse aufgenommen, so ist ihr der gleiche Zinssatz zu bewilligen, welchen diese Kasse ihrem Geldgeber zu gewähren hat. Die Kückzahlung des Darlehns soll erfolgen, sobald das Reich

dem Kreise die gezahlten Familienunterstützungen zurückerstattet hat. 2. Den Kreisausschuß zum Abschluß der erforderlichen Bereinbarungen zu ermächtigen.

9. Der Kreistag beschloß mit 17 gegen 1 Stimme:

1. Dem auf Anzegung und unter dem Vorsitz des Herrn Regierungspräsidenten von Schwerin gebildeten Verein "Oberschlesische Ostpreußenhilse" mit einem Eintrittsgelde von 7000 Mark und einem Jahresbeitrage von 300 Mark beizutreten;

Das Eintrittsgeld und den ersten Jahresbeitrag aus bereiten Mitteln der Kreiskommunalkasse zu zahlen, die weiteren Jahresbeiträge in den Kreishaushaltsvoranschlag einzustellen.

Groß Strehlitz, den 3. September 1915.

Ich mache auf die im Reichsgesethlatt 1915 S. 520 ff. veröffentlichte **Bekanntmachung über den Verkehr** nit Hülsenfrückten aufmerksam, deren §§ 1 und 2 folgende Bestimmungen enthalten.

§ 1. Erbsen, Bohnen und Linsen (Hülsenfrüchte) dürfen nur durch die Zentral=Einkaufsgesellschaft m. b. H. B.

Diese Vorschrift gilt nicht

1. für Ackerbohnen, Sojabohnen, Erbsenschalen und -kleie (§ 1 A und B der Bekanntmachung über den Verkehr mit Araftsuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs=Gesehbl. S. 3991);

2. für die Lieferung von Hülsenfrüchten an Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, die diese kraft

ihrer Berechtigung oder als Lohn zu beanspruchen haben;

3. für Hülsenfrüchte, die von Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe oder von Händlern mit Saatgut für Saatzwecke geliefert werden, soweit die Unternehmer oder die Händler sich nachweislich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Hülsenfrüchten zu Saatzwecken befaßt haben. Der Nachweis ist durch eine behördlich beglaubigte Bescheinigung zu erbringen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer für Ausstellung dieser Bescheinigung zuständig ist;

für frisches Gemüse und für eingemachte Hülsenfrüchte in geschlossenen Behältnissen (Konserven);

für Hülsenfrüchte, solange sie sich im Gemenge mit anderer Frucht befinden;

für Hülsenfrüchte, die im Eigentume der Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung stehen;

7. für Hülsenfrüchte, die von der Zentral-Einkaufsgesellschaft zur Abgabe an Verbraucher weitergegeben sind. Besitzer von Hülsenfrüchten dürfen aus ihren Vorräten insgesamt 1 Doppelzentner von jeder Art ohne Ver-

mittelung der Zentral=Einkaufsgesellschaft absetzen.

2. Wer Erbsen, Bohnen oder Linsen gedroschen oder ungedroschen mit Beginn des 1. Oktober 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer den von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Stellen anzuzeigen. Die Anzeige ist bis zum 5. Oktober 1915 zu erstatten. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 1. Oktober 1915 unterwegs befinden, sind unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten. Geht der Gewahrsam an den angezeigten Mengen nach Erstattung der Anzeige auf einen anderen über, so hat der Anzeigepflichtige binnen einer Woche den Verbleib der Mengen anzuzeigen.

Die Stellen, denen die Anzeigen zu erstatten sind, haben die Anzeigen unverzüglich an die Zentral=Einkaufs=

gesellschaft weiterzugeben.

In der Anzeige ist anzugeben, welche Mengen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und nach § 5 Abs. 2 beansprucht werden. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf die im § 1 Abs. 2 unter Nr. 1, 2, 4 bis 7 aufgeführten Arten und Mengen; ferner sind nicht anzuzeigen Mengen unter 1 Doppelzentner von jeder Art. Groß Strehlitz, den 5. September 1915.

Der Schulknabe Johann Marondel in Niesdrowitz 12 Jahre alt soll in eine Fürsorgeerziehungsanstalt untergebracht werden.

Derselbe hat sich vom Elternhause entfernt und hält sich unbekannt auf.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises ersuche ich nach dem p. Marondel zu fahnden, denselben im Ermittelungsfalle zu verhaften und hiervon dem Amtsvorsteher von Schloß Ujest in Ujest Mitteilung zu machen und auch mir Anzeige zu erstatten.

Johann Marondel ist 12 Jahre alt, 120—130 cm groß, blonde Haare, hat einen unsicheren Blick, spricht

deutsch und polnisch.

Groß Strehlitz, den 31. August 1915.

Per Königliche Landrat von Alten Geheimer Regierungsrat. idil 100 drai Wer 1erm

esorge

euer

nd av

er Bez

#### Fünfprozentige Deutsche Reichsanleihe von 1915.

Dritte Kriegsanleihe.

Länger als Jahresfrist steht Deutschland einer Welt von Feinden gegenüber in schwerem Kampfe, wie er in der Geschichte nicht seinesgleichen findet. Ungeheuer sind die Opfer an Gut und Blut, die der gewaltige Rrieg fordert. Gilt es doch, die Feinde niederzuringen, die der Zahl nach überlegen find und sich die Ber nichtung Deutschlands zum Ziel gesetzt haben. Diese Absicht wird an den glänzenden Waffentaten von Heer und Flotte, an den großartigen wirtschaftlichen Leistungen des von einem einheitlichen nationalen Willen bes seelten Deutschen Volkes zerschellen. Wir sehen, fest vertrauend auf unsere Araft und die Reinheit des Gewissens, in dem von uns nicht gewollten Kriege zuversichtlich der völligen Niederwerfung der Feinde und einem Frieden entgegen, der nach den Worten unseres Kaisers "uns die notwendigen militärischen, politischen und wirtschaftlichen Sicherheiten für die Zukunft bietet und die Bedingungen erfüllt zur ungehemmten Entfaltung Sparl unserer schaffenden Kräfte in der Heimat und auf dem freien Meere". Dieses Ziel erfordert nicht nur den man ganzen Helden= und Opfermut unserer vor dem Feinde stehenden Brüder, sondern auch die stärkste Anspannung unserer finanziellen Kroft. Das Deutsche Bolt hat bereits bei zwei Kriegsanleihen seine Opferfreudigkeit und Din V seinen Siegeswillen bekundet. Jest ist eine dritte Kriegsanleihe aufgelegt worden. Ihr Erfolg wird hinter verdes dem bisher Bollbrachten nicht zurückstehen, wenn jeder in Erfüllung seiner vaterländischen Pflicht seine verfüß bills is baren Mittel der neuen Kriegsanleihe zuwendet.

Ausgegeben werden fünfprozentige Schuldverschreibungen der Reichsanleihe. Du Zeichnungspreis beträgt 99%, bei Schuldbuchzeichnungen 98,80%. Die Schuldverschreibungen sind wie bei der ersten Me Bi und zweiten Kriegsanleihe bis zum 1. Oktober 1924 unkündbar, gewähren also 9 Jahre lang einen fünfprozentigen Zinsgenuß. Da aber die Ausgabe ein volles Prozent unter dem Aennwert erfolgt und außerdem eine Rückzahlunf

(Fortsetzung in der Beilage.)

Hierzu eine Beilage.

## Beilage

### zu Stück 36 des "Groß Strehlitz'er Kreisblatt"

nom 10. September 1915.

(Fortsetzung aus dem Hauptblatt.)

jum Aennwert nach einer Reihe von Jahren in Aussicht steht, so ist die wirkliche Verzinsung noch etwas höher als 5 vom Sundert. Die Ankundbarkeit bildet für den Zeichner kein Sindernis, über die Schnloverschreibungen auch por dem 1. Oktober 1924 zu verfügen. Die neue Kriegsanleiße kann somit als eine ebenso sichere wie gewinnbringende Kapitalanlage allen Volkskreisen aufs wärmste empfohlen werden.

Für die Zeichnungen ist in umfassendster Weise Sorge getragen. Sie werden bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postscheckkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbant mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Bermittlung der Königlichen Seehandlung (Preußische Staatsbank) und der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten sowie sämtlicher deutschen Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher deutschen Bffentlichen Sparkassen und ihrer Berbände, bei jeder deutschen Lebensversicherungsgesellschaft und jeder deutschen Kreditgenossenschaft, endlich bei allen Postanstalten am Schalter erfolgen. Bei solcher Ausdehnung der Bermittlungsstellen ist den weitesten Volkskreisen in allen Teilen des Reichs die bequemste Gelegenheit zur Beteiligung geboten.

Wer zeichnen will, hat sich zunächst einen Zeichnungsschein zu beschaffen, der bei den vorgenannten Stellen, für die Zeichnungen bei der Bost bei der betreffenden Postanstalt, erhältlich ist und nur der Ausfüllung bedarf. Auch sohne Verwendung von Zeichnungsscheinen sind briefliche Zeichnungen statthaft. Die Scheine für die Zeichnungen bei der Post haben, da es sich bei ihnen nur um eine Einzahlung handelt, eine vereinfachte Form. In den Landbe= stellbezirken und den kleineren Städten können diese Zeichnungsscheine schon durch den Postboten bezogen werden. Die ausgefüllten Scheine sind in einem Briefumschlag mit der Adresse an die Post entweder dem Postboten mitzu=

mit

raft

agt=

ren

lich

eser

er=

Ueber das Geld braucht man zur Zeit der Zeichnung noch nicht sogleich zu verfügen, die Einzahlungen verteilen sich auf einen längeren Zeitraum. Die Zeichner können vom 30. September ab jederzeit voll bezahlen. Sie

30% des gezeichneten Betrages spätestens bis zum 18. Oktober 1915, 25% 24. November 1915, 22. Dezember 1915, 25%

zu bezahlen. Nur wer bei der Post zeichnet, muß schon zum 18. Oktober d. J. Vollzahlung leisten. sind Teilzahlungen nach Bedürfnis zulässig, jedoch nur in runden, durch 100 teilbaren Beträgen. Auch die Beträge unter 1000 Mark sind nicht sogleich in einer Summe fällig. Da die einzelne Zahlung nicht geringer als 100 Mark sein darf, so ist dem Zeichner kleinerer Beträge, namentlich von 100, 200, 300 und 400 Mark, eine weitgehende Ent= schließung darüber eingeräumt, an welchen Terminen er die Teilzahlung leisten will. So steht es demjenigen, welcher 100 Mark gezeichnet hat, frei, diesen Betrag erst am 22. Januar 1916 einzuzahlen. Der Zeichner von 200 Mark braucht die ersten 100 Mark erst am 24. November 1915, die übrigen 100 Mark erst am 22. Januar 1916 zu zuhlen. Wer 300 Mark gezeichnet hat, hat gleichfalls bis zum 24. November 1915 nur 100 Mark, die zweiten 100 Mark am 22. Dezember, den Rest am 22. Januar 1916 zu zahlen. Es findet immer eine Berschiebung zum nächsten Zahlungs=

Der erste Zinsschein ist am 1. Oktober 1916 fällig. Der Zinsenlauf beginnt also am 1. April 1916. Für Die Zeit bis zum 1. April 1916 findet der Ausgleich zugunsten des Zeichners im Wege der Stückzinsberechnung statt, h. h. es werden dem Einzahler 5% Stückzinsen von dem auf die Einzahlung folgenden Tage ab im Wege der An=

kechnung auf den einzuzahlenden Betrag vergütet. So betragen die Stückzinsen auf je 100 Mark berechnet:

ür die Einzahlungen bis zum 30. September 1915 2,50 Mt., der Zeichner hat also in Wirklichkeit nurzu zahlen 96,50 Mt. für Schuldbuchgür jede 18 Tage, um die sich die Einzahlung weiterhin verschiebt, ermäßigt sich der Stückinsbetrag um 25 Psennig. eintragungen 96,30 Mt. 96,55 Mt.

Für die Einzahlungen ist nicht erforderlich, daß der Zeichner das Geld bar bereitliegen hat. Wer über in Guthaben bei einer Sparkasse oder einer Bank verfügt, kann dieses für die Einzahlungen in Anspruch nehmen. parkassen und Banken werden hinsichtlich der Abhebung namentlich dann das größte Entgegenkommen zeigen, wenn nan bei ihnen die Zeichnung vornimmt. Besitzt der Zeichner Wertpapiere, so eröffnen ihm die Darlehnskassen des keichs den Weg, durch Beleihung das erforderliche Darlehen zu erhalten. Für diese Darlehen ist der Zinssatz um in Biertelprozent ermäßigt, nämlich auf 5½%, während sonst der Darlehnszinssatz beträgt. Die Darlehnsnehmer perden hinsichtlich der Zeitdauer des Darlehens bei den Darlehnskassen das größte Entgegenkommen sinden, gegebenen= alls im Wege der Verlängerung des gewährten Darlehens, so daß eine Kündigung zu ungelegener Zeit nicht zu

Wer Schuldbuchzeichnungen wählt, genießt neben einer Kursvergünstigung von 20 Pfennig für je 100 Mark De Vorteile des Schuldbuchs, die hauptsächlich darin bestehen, daß das Schuldbuch vor jedem Verlust durch Diebstahl, euer oder sonstiges Abhandenkommen der Schuldverschreibungen schützt, mithin die Sorge der Ausbewahrung beseitigt außerdem alle sonstigen Kosten der Vermögensverwaltung erspart, da die Eintragungen in das Schuldbuch sowie er Bezug der Zinsen vollständig gebührenfrei erfolgen. Nur die spätere Ausreichung der Schuldverschreibung, die doch nicht vor dem 15. Oktober 1916 zulässig sein soll, unterliegt einer mäßigen Gebühr. Die Zinsen erhält der

THE COLUMN THE PROPERTY OF THE PARTY OF THE

Schuldbuchglänbiger durch die Post portofrei zugesandt; er kann sie aber auch sortlaufend seiner Bank, Sparkasse oder Genossenschaft überweisen lassen oder sie bei einer Reichsbankanstalt oder öffentlichen Kasse in Empfang nehmen Angesichts der großen Borzüge, welche das Schuldbuch gewährt, ist eine möglichst lange Beibehaltung der Eintragung dringend zu raten.

Ans Borstehenden ergibt sich, daß die Beteiligung an der Kriegsanleihe nach jeder Richtung auch der weniger bemittelten Volksklassen erleichtert ist. Die Anleihe stellt eine hochverzinsliche und unbedingt sichen Anlage dar. Darüber hinaus aber ist es eine Ehrensache des Deutschen Volkes, durch umfangreiche Zeichnungen die weiteren Mittel aufzubringen, deren Heer und Flotte zur Vollendung ihrer schweren Aufgaben in dem un Leben und Zukunft des Vaterlandes gesührten Krieg unbedingt bedürfen.

#### Bekanntmachung.

Den Zeichnern auf die dritte Kriegs= anleihe wird bekannt gegeben, daß die hiesige, im Reichsbankgebäude befind= liche Dariehnskasse Darlehen, welche zur Einzahlung auf gezeichnete dritte Kriegsanleihe gewünscht werden, gegen Verpfändung von Wertpapieren und Schuldbuchforderungen zu einem Vorzugszinssatze von zurzeit 5¼ % gewährt. Die Reichsbanknebenstellen in Krenz= burg, Reiße und Ratibor nehmen Darlehnsanträge sowie die zu ver= pfändenden Wertpapiere zur kosten= Losen Weitergabe an die hiesige Dar-Lehnskasse entgegen und stellen alle erforderlichen Formulare im Geschäfts= raum oder auf dem Postwege zur Verfügung.

Oppeln, den 7. September 1915. Reichsbankstelle.

Kersten.

Scholz i. B.

Die herrschaftliche

### Massermühle

in Grabow

ist vom 1. Oktober d. J. zu verpachten. Näheres zu erfahren im Rentamt Gross Stein.

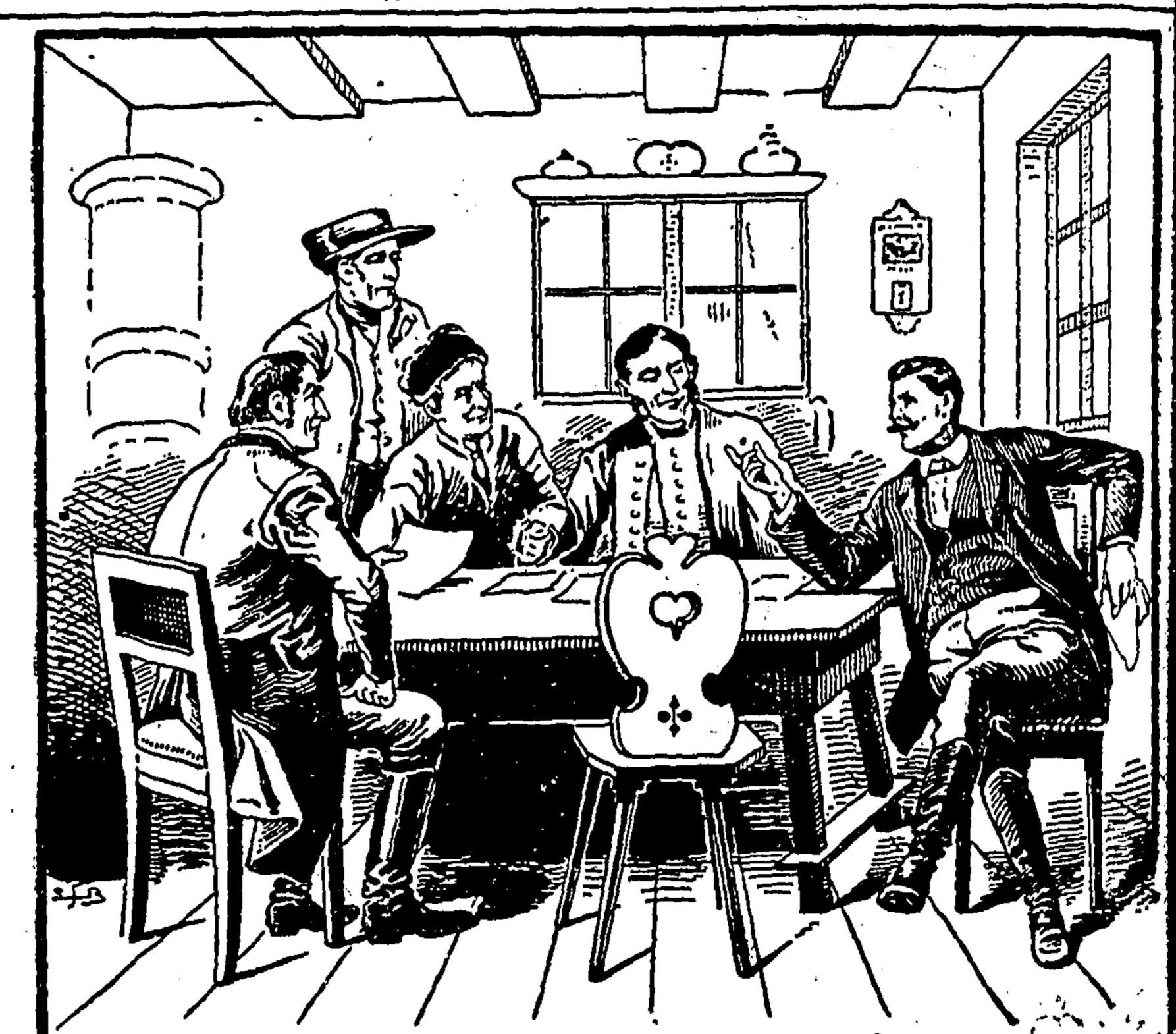


### III. 5% Kriegsanleihe!

Wir nehmen Zeichnungen hierauf entgegen und sind zu jeder Auskungern bereit.

Groß Strehlitz, den 3. September 1915.

J. Graetzer G. M. b. H. Commissionaire der Reichsgetreidestelle.



#### Kine der wichtigsten Riegsfragen

gang

einzu

tigen

ist ohne Zweisel die: "Wie stellen wir die Volksernährung sicher?" Dadurch, daß wir bei der Ernte Söchsterträge erzielen, was durch gute Boden-bearbeitung und Düngung erreicht wird. Bei einer richtigen Düngung darf neben Phosphorsäure, Stickstoff und — wo erforderlich — Kalk

### das billige Kali nicht fehlen.

Kainit oder  $40^{\circ}/_{\circ}$ iges Kalidüngesalz bringen die anderen vollen Wirtung und setzen so den Voden in den Stand, Söchsterträge hervorzubringen. — Ausführliche Broschüren und jede weitere Auskunft über Düngungsfragen jederzeit kostenlos durch:

Landwirtschaftliche Auskunftsstelle des Kalisnudikats G. m. b. H. Breslau, Gartenstraße 104.

Redaktion: Für den amtlichen Teil Königl. Kreis-Sekretär **Fleischer**, für den Inseratenteil **Georg Hübner**. Druck von **Georg Hübner**, Groß Strehlitz

## Sonder=Blatt

zu Stück 36 des "Groß Strehlitz'er Kreisblatt" vom 10. September 1915.

# Aufruf!

- 1. Sämtliche Unausgebildeten männlichen Personen, die in der Zeit vom 8. September 1870 bis 31. Dezember 1895 geboren und im Frieden oder bei den Kriegsmusterungen die Entscheidungen "dauernd untauglich" oder "ausgemustert" oder "scheidet aus" erhalten haben, haben sich sosort, spätestens bis zum 15. d. Mts. bei der Ortsbehörde ihres Ausenthaltsortes
- 2. Sämtliche ausgebildeten Personen (ehemalige Personen des Beurlaubtenstandes), die in der Zeit vom 8. September 1870 bis 31. Dezember 1895 geboren und aus jedem Militärvershältnis ausgeschieden sind, haben sich sosort, spätestens bis zum 15. d. Mts. bei dem Bezirksteldwebel persönlich zu melden.

Die Magistrate, Gemeinde= und Gutsvorstände des Kreises ersuche ich, die Aussorderung in ortsüblicher Weise zu veranlassen, die Meldungen der unter 1 bezeichneten Personen entgegen zu nehmen und für jeden Jahrgang eine Candsturmrolle nach Muster 19 W. G. anzusertigen. Hinter sehmen ist eine Linie freizulassen und sind die Mannschaften in alphabetischer Reihenfolge auszusehmen.

Die Candsturmrollen für die oben unter z bezeichneten Mannschaften und zwar für jeden Jahrsang eine Liste auf besonderem Bogen sind bestimmt dis zum z6. September 1915 früh an mein Amt einzureichen oder Fehlanzeige zu erstatten.

fehlende Listen oder fehlanzeigen werden am 16. September d. J. mittags durch kostenpflich=

Formulare sind in der Hübner'schen Druckerei zu haben. Groß Strehlitz, den 10. September 1915.

men

ngen

Der Königliche Landrat.

von Alten.